

Kirche einer andern Confession auszuüben, und hat unter den Sätzen b. bis f. die Vorbedingungen festgestellt, unter welchen dieses Befugniß ausgeübt werden könne. Nach der Ansicht der Staatsregierung bedarf es einer ganz genauen und speciellen Regulirung dieser Vorbedingungen um deswillen nicht, weil die ganze Frage ein Act des Ermessens, der Gestattung sein sollte und dabei das Nöthige nach den Umständen und nach billigen Rücksichten in Obacht genommen werden könnte. Allein die Sachlage verändert sich wesentlich, wenn hier von einem Rechte die Rede ist. Deshalb gehen hier gegen die Vorschläge der Deputation mannichfache Bedenken bei. Es ist hier z. B. von der Einwilligung der betreffenden Kirchengemeinde die Rede. Es ist schon gestern angedeutet worden, daß es an einer gesetzlichen Vertretung der Kirchengemeinde zur Zeit nicht fehle. Sie ist in dem Gesetze von 1844 nur für Rechtsstreitigkeiten regulirt und für solche unbedenklich in die Hand der politischen Gemeindebehörde gelegt worden. Es ist auch anzuerkennen, daß man bei gewöhnlichen materiellen Verwaltungsangelegenheiten, die sich auf äußere kirchliche Verhältnisse bezogen, diese Behörde ebenfalls als competent betrachtet hat, sich für die Kirchengemeinde zu erklären. Das ist ganz consequent. Allein auf innere kirchliche Angelegenheiten hat man dies zur Zeit nicht bezogen. Die Fälle, in welchen die Gemeinden eine solche Erklärung abzugeben haben, wie sie z. B. bei Pfarr- und Schulproben und bei Einführung von neuen Gesangbüchern vorkommen, werden immer als ein Gegenstand betrachtet, über den sich nur die ganze Gemeinde erklären kann; und es wird dem Widerspruche einzelner Gemeindeglieder selbst dann geeignete Beachtung geschenkt, wenn sich ihm auch die politischen Gemeindevertreter nicht anschließen sollten. Hier kommen wir nun auf eine Lücke, wo man nicht weiß, wie sie ergänzt werden soll. Soll ferner der Mitgebrauch auf andere Confessionen ausgedehnt werden, da muß man bedenken, daß bei der römisch-katholischen Kirche die Vertretung der Kirchengemeinde noch weniger existirt und bei der Ausdehnung der Pfarochie eine solche herzustellen äußerst schwierig sein würde. Was endlich die Kircheninspection betrifft, so bestehen bei den reformirten und katholischen Kirchengemeinden keine Kircheninspectionen. Es würde also hier einer andern Fassung bedürfen. Geht ferner bei dem Satze unter b.: „wo eine Person Kirchenpatron ist“ die Ansicht dahin, daß lediglich an denjenigen Orten, wo das Kirchenpatronat dem Stadtrathe zusteht, die Zustimmung nicht erforderlich sein soll, so sehe ich dazu zwar keinen ausreichenden Grund. Aber es ließe sich dafür vielleicht etwas anführen. Es giebt auch Privatpatronate, die sich von Municipalpatronaten unterscheiden, welche von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeübt werden. Endlich habe ich zu c. zu bemerken, daß für Verwaltungssachen ein Instanzenzug nicht vorgeschrieben ist, indem im 31. §. des Administrativjustizgesetzes vom 30. Januar 1835 verordnet ist, daß man bei Recursen an den gesetzlichen Instanzenzug nicht gebunden sei. Endlich habe ich darauf aufmerksam zu machen, wenn, was nicht bestimmt ausgedrückt ist, die Ansicht der ge-

ehrten Deputation dahin gehen soll, daß der Kircheninspection das Recht, eine Kirche einer andern Confession zu bewilligen, selbst der höhern Behörde gegenüber unabhängig von solcher eingeräumt werden soll, dagegen von Seiten der Staatsregierung entschiedener Widerspruch eingelegt werden müßte. Die Kircheninspectionen sind Organe der Verwaltung, und die Verwaltung ist verfassungsmäßig in der Hand der Staatsregierung und in Kirchensachen in der Hand des Kirchenregiments. Es würde die Beschränkung dieser Gewalt mit der Verfassungsurkunde nicht vereinbar sein. Eben so möchte ich es bei Punkt d., gegen den bereits ein Amendement vorliegt, es für richtiger finden, wenn das Wort: „gemeinschaftlich“ ganz wegfiel. Denn wenn man einmal die Zustimmung jedes einzelnen dieser drei Factoren zur Ueberlassung für nothwendig angesehen hat, so muß consequent auch der Widerruf des einen diese Zustimmung wieder aufheben können.

Abg. Heuberger: Wenn der Herr Staatsminister ausgesprochen hat, daß er in dem Befugnisse eine Gefahr sehe, indem man die Deutsch-Katholiken bloß habe toleriren wollen, so kann ich diese darin nicht finden, denn es wird sich ja vorbehalten, daß die Kirchengemeinde, die Kircheninspection und Patrone ihnen die Kirche jeden Augenblick wieder entziehen können. Wenn ich nun freilich längst eingesehen habe, daß unsere protestantische Kirche gar nicht vertreten, sondern völlig im Staate oder vielmehr in der Person des Cultusministers aufgegangen ist, so glaube ich, daß ich meine Meinung nicht werde durchsetzen können, wenn ich etwas weiter gehe, als der Abgeordnete v. Thielau. Derselbe hat jedenfalls durch seinen Antrag beabsichtigt, den Gemeinden etwas größere Freiheit zu lassen. Ich möchte aber noch weiter gehen. Ich, kein eben großer Verehrer der Kircheninspectionen und der Patrone, kann mich nicht damit vereinigen, daß diese darum befragt werden sollen. Ich dünkte, es müßte auch gehen, wenn man es lediglich den Gemeinden überließe. Es ist jedoch Seiten der hohen Staatsregierung, wie der Deputationsbericht meldet, der Deputation darin widersprochen worden, daß die Kirchen Eigenthum der Gemeinde, sondern selbstständige Stiftungen und in Niemandes Eigenthum seien. Nun ich will dies dahingestellt sein lassen. Ich glaube aber mit der Deputation, daß ein Eigenthümer vorhanden sein müsse, und dieser Eigenthümer die Gemeinde sei, da, wenn z. B. die Kirche abbrennt, die Gemeinde sie wieder aufbauen muß, weshalb auch wohl unbedingt anzunehmen ist, daß sie auch darüber verfügen könne. Um wieder auf die Kircheninspectionen zurückzukommen, scheinen sie eben bloß da zu sein, um eine sogenannte Instanz zu haben, die Kirchen- und Schulgemeinden bis in das kleinste Detail unablässig zu bevormunden und ihnen oft die unnützeften Geldkosten zu machen. Nebenbei muß ich erwähnen, daß, wenn z. B., wie es wohl auch hier und da der Fall sein dürfte, der Patron und das geistliche Mitglied der Kircheninspection etwas griesgrämig gegen die Deutsch-Katholiken gesinnt wären, jedenfalls Weitläufigkeiten und Kosten entstehen würden, die am Ende doch wohl Niemand anders als die Deutsch-Katholiken zu tragen haben würden, wenn es sich um eine Kircheneinräumung handelte. Ich glaube, es ist